

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Auffahrunfall in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand sowie Auskunftspflichten von Zulassungsbesitzern.

Auffahrunfall unter Suchtgifteinfluss

Ein durch Suchtgift beeinträchtigter Pkw-Lenker fuhr vor einer Kreuzung auf ein dort angehaltenes Moped auf, wobei der Moped-Lenker zu Sturz kam. Aufgrund der sehr geringen Geschwindigkeit des Pkw-Lenkers wurde der Moped-Lenker aber nicht verletzt.

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien wurde der Pkw-Lenker für schuldig erkannt, er habe ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, weshalb eine Geldstrafe von 800 Euro verhängt wurde. Der Betroffene erhob dagegen Beschwerde. Das Verwaltungsgericht Wien wies diese ab. Im Blut des Pkw-Lenkers sei ein THC-Gehalt von 1,7 mg/ml festgestellt worden, wodurch hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit der Tatbestand des § 5 Abs. 1 StVO erfüllt gewesen sei. Die verzögerte Reaktion sei ausschließlich auf die beim Lenker diagnostizierte Hypoglykämie zurückzuführen gewesen. Ein strafgerichtliches Verfahren sei weder eingeleitet noch durchgeführt worden.

Dagegen erhob der Pkw-Lenker Revision und brachte vor, dass das Verwaltungsgericht gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen habe, weil das ihm angelastete suchtmittelbeeinträchtigte Lenken und der verschuldete Auffahrunfall das Vergehen des § 89 StGB verwirklichen würden. Es liege keine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b StVO vor.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte die Revision



Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs: Bildet die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung, liegt keine Verwaltungsübertretung vor.

für berechtigt: Angesichts der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Verhältnis zwischen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO und § 81 Abs. 1 Z 2 StGB und mit Blick auf den konkreten Sachverhalt erachtete der VwGH die Beurteilung des Verwaltungsgerichtes als verfehlt, wonach das Verhalten des Pkw-Lenkers nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung von Leib und Leben zur Folge gehabt habe und keine Gefährdung vorgelegen sei. „Nicht nur dass der Lenker das Moped des Unfallgegners mit seinem Pkw einige Meter weggeschoben und beschädigt habe, sei der Mopedlenker auch zu Sturz gekommen. Es

bestand demnach eine ernst zu nehmende Möglichkeit einer Verletzung des Mopedlenkers. „Der Pkw-Lenker hat folglich durch sein Verhalten eine Gefahr für dessen Gesundheit herbeigeführt, weshalb der Tatbestand des § 89 StGB als erfüllt anzusehen ist“, meinte der VwGH.

Bilde die Tat aber den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung, liege keine Verwaltungsübertretung vor. Dass die Verwaltungsstrafnorm gegebenenfalls eine andere Schutzrichtung aufweise als die gerichtliche Strafnorm, ändere an der Subsidiarität nichts. § 22 Abs. 1 VStG

stelle nur darauf ab, dass die Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilde; auf die tatsächliche Einleitung eines Strafverfahrens komme es daher nicht an. „Auch die Frage, ob der Beschuldigte die Tat verschuldet hat oder ein Entschuldigungsgrund in Betracht zu ziehen ist, ist für die Subsidiarität der Verwaltungsstrafdrohung nicht entscheidend“, so das Höchstgericht abschließend.

Mangels Strafbarkeit als Verwaltungsübertretung lag ein Einstellungsgrund vor. Der VwGH gab daher der Revision Folge.

VwGH 26.4.2019,
Ra 2018/02/0344

Auskunftspflicht bei mehreren Lenkeranfragen

Am 16. November 2016 erging eine auf den 14. November 2016 datierte (erste) Lenkeranfrage an die Zulassungsbesitzerin eines Kfz, in welcher sie aufgefordert wurde, mitzuteilen, „wer am 18.06.2016, 03:35 Uhr in A 10 Umfahrung B., bei Str.-KM ***** Richtungsfahrbahn V.“, dieses Fahrzeug gelenkt habe. Diese Lenkeranfrage ging in Folge einer fehlerhaften Zustellung nicht zu. Aus diesem Grund richtete die Behörde eine weitere, auf den 23. März 2017 datierte (zweite) Lenkeranfrage an die Zulassungsbesitzerin, in der sie aufgefordert wurde, mitzuteilen, „wer am mit Ablauf des 12.12.2016 in Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., 5600 St. Johann/Pg., Hauptstraße 1“ dieses Fahrzeug gelenkt habe. In einer nach Zustellung dieser zweiten Lenkeranfrage erstatteten Äußerung wies die Zulassungsbesitzerin darauf hin, dass diese inhaltlich unverständlich und nicht nachvollziehbar sei. Daraufhin erließ die Behörde eine abermals auf den 14. November 2016 datierte neuerliche (dritte) Lenkeranfrage, die mit der ersten Lenkeranfrage inhaltlich übereinstimmte.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 10. August 2017 wurde der Zulassungsbesitzerin zur Last gelegt, sie habe auf schriftliches Verlangen der Behörde vom „14.11.2016, zugestellt am 6.4.2017“, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung keine Auskunft darüber erteilt, wer am 18. Juni 2016 um 3.35 Uhr das Kraftfahrzeug auf der A 10, Umfahrung B., bei Km. ***** Richtung V., gelenkt habe. Es wurde eine Geldstrafe von 300 Euro verhängt.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg wies die Beschwerde als unbegründet ab und erklärte die Revision für nicht zulässig. In seiner Begründung führte das Landesverwaltungsgericht aus, die Aufforderung der Behörde vom 23. März 2017 habe sich offensichtlich nicht auf denselben Sachverhalt bezogen. Im Gegensatz zu dieser habe die am 6. April 2017 zugestellte Anfrage vom 14. November 2016 die Aufforderung enthalten, mitzuteilen, „wer am 18.06.2016, 03:35 Uhr“ das Kraftfahrzeug gelenkt habe. Aus dem objektiven Inhalt der Schreiben sei zweifelsfrei erkennbar, dass sich diese Anfragen nicht auf denselben Zeitpunkt bezögen. Auch sei die Zulassungsbesitzerin nicht für die Nichtbekanntgabe des Lenkers „mit Ablauf des 12.12.2016“, sondern wegen der Nichtbekanntgabe des Lenkers zum angefragten Zeitpunkt „18.06.2016, 03:35 Uhr“ bestraft worden. Sie sei damit ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen.

Dagegen erhob die Zulassungsbesitzerin außerordentliche Revision. Sie führte aus, sowohl die zweite als auch die dritte Lenkeranfrage hätten sich auf den jeweils selben Sachverhalt bezogen. Indem das Verwaltungsgericht die dritte Lenkeranfrage als erste Lenkeranfrage behandelt habe, sei es von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 103 Abs. 2 KFG, wonach die Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers nur einmal bestehe, abgewichen. Auch müsse unverwechselbar feststehen, um welche Aufforderung, deren Nichtbefolgung dem Beschuldigten zur Last gelegt werde, es sich handle.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, dass die Revision nicht zulässig sei: Es treffe zwar zu, dass die Auskunftspflicht des Zulas-

sungsbesitzers nach § 103 Abs. 2 KFG nur einmal bestehe. Dies bedeute, dass der Zulassungsbesitzer nur dann nicht verpflichtet sei, eine weitere Anfrage zu beantworten, wenn diese denselben Sachverhalt erneut erfasse (vgl. VwGH 25.2.2005, 2004/02/0217; 16.12.1998, 98/03/0237). Der Zulassungsbesitzerin war erst die zweite Lenkeranfrage vom 23. März 2017 zugestellt worden. Diese stütze sich auf einen Vorfall am 12. Dezember 2016. Zwischen der zweiten Lenkeranfrage und der in der Folge ergangenen dritten Lenkeranfrage bestehe daher ein Unterschied im Sachverhalt, weil sich letztere auf einen Vorfall am 18. Juni 2016 beziehe.

„Die Revisionswerberin war daher aufgrund der dritten Lenkeranfrage erstmalig verpflichtet, die geforderte Auskunft zu erteilen“, so der Verwaltungsgerichtshof.

„Indem die belangte Behörde im Spruch ihres Straferkenntnisses das Datum der Zustellung der auf den 14. November 2016 datierten dritten Lenkeranfrage – den 6. April 2017 – anführt, hat sie die Tatzeit und somit die Aufforderung, deren Nichtbefolgung der Revisionswerberin zur Last gelegt wird, hinreichend konkretisiert“, so das Höchstgericht weiter. Im Übrigen sei der Zulassungsbesitzerin die ursprünglich auf den 14. November 2016 datierte erste Lenkeranfrage gar nicht zugestellt worden, weshalb kein Zweifel bestehen könne, dass sich der Vorwurf auf die Nichtbeantwortung der dritten Lenkeranfrage beziehe.

Somit war das Verwaltungsgericht nicht gehalten, den Spruch des Straferkenntnisses zu korrigieren. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH 2.5.2019
Ra 2018/02/0097

Fälschlich benannter Auskunftspflichtiger

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wurde dem Lenker eines Kfz angelastet, er habe als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachter Auskunftspflichtiger die von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt verlangte Lenker-auskunft nicht erteilt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerde des Lenkers Folge, behob das angefochtene Straferkenntnis, stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein und sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei.

Die revisionswerbende Bezirkshauptmannschaft führte zur Zulässigkeit der Revision aus, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, wonach auch der Auskunftspflichtige eine richtige Auskunft erteilen müsse. Darüber hinaus fehle es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Auskunftspflicht einer fälschlich benannten Auskunftsperson.

Der VwGH sprach aus, dass das Verwaltungsgericht von den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht abgewichen war. Entgegen der Auffassung der Bezirkshauptmannschaft existiere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die vom Zulassungsbesitzer genannte Auskunftsperson zur Beantwortung der Anfrage nur im Falle einer erweislichen Überlassung des Kraftfahrzeuges zur nachgefragten Zeit verpflichtet sei (vgl. VwGH 28.6.1991, 91/18/0071). Die Revision war daher zurückzuweisen

VwGH 13.5.2019
Ra 2018/02/0204

Valerie Kraus